Anlage 18a

MITTEILUNG DER ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT UND HINWEIS AUF DAS WIDERSPRUCHSRECHT
nach ☐ § 163c ABGB i.V.m. § 163d ABGB und § 54 Abs. 4 PStG
☐ § 163e ABGB und § 54 Abs. 4 PStG

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Behörde

VERSTÄNDIGUNG DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN (§ 163c ABGB i.V.m. § 163d ABGB)

An

_____
(Familienname/Nachname und Vorname, Wohnanschrift- Behörde)

Sie werden als ☐ Mutter ☐ Kind ☐ gesetzliche(r) Vertreter
des Kindes vom beiliegenden Vaterschaftserkenntnis verständigt und darauf hingewiesen, dass Sie **innerhalb von zwei Jahren** ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkenntnis Kenntnis erhalten haben, jedenfalls mit dieser Verständigung.
Das **einsichts- und urteilsfähige Kind**, also in der Regel ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, kann den Widerspruch auch selbst erklären, bedarf hierzu jedoch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
Erhebt der **gesetzliche Vertreter** Widerspruch, so bedarf jener hierzu der Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes.
Die **einsichts- und urteilsfähige Mutter** muss den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären und bedarf dabei auch dann nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie (noch) nicht voll geschäftsfähig ist.
Solange die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist, ist die Frist gehemmt und beginnt diese ab Erlangung der Eigenberechtigung neu zu laufen. Gleiches gilt, wenn die zum Widerspruch berechtigte Person innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist.

_____ (Datum) _____ (Standesbeamter)

Behörde

VERSTÄNDIGUNG DES/DER WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN (§ 163e ABGB)

An

_____
(Familienname/Nachname und Vorname, Wohnanschrift- Behörde)

Sie werden als ☐ bisher feststehender Vater ☐ Mutter (wenn das Kind bereits eigenberechtigt ist)
vom beiliegenden Vaterschaftsanerkenntnis verständigt und darauf hingewiesen, dass Sie innerhalb **von zwei Jahren** ab Kenntnis gegen dieses Vaterschaftsanerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben können. Diese Frist beginnt, wenn Sie nicht schon vorher von dem Vaterschaftsanerkenntnis Kenntnis erlangt haben, jedenfalls mit dieser Verständigung.
Der einsichts- und urteilsfähige Elternteil muss den Widerspruch in jedem Fall selbst erklären und bedarf dabei auch dann nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn er (noch) nicht voll geschäftsfähig ist.
Solange die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist, ist die Frist gehemmt und beginnt diese ab Erlangung der Eigenberechtigung neu zu laufen. Gleiches gilt, wenn die zum Widerspruch berechtigte Person innerhalb des letzten Jahres der Frist durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist.

_____ (Datum) _____ (Standesbeamter)

ÜBERNAHME DER VERSTÄNDIGUNG DER/DES WIDERSPRUCHSBERECHTIGTEN

Ich habe als ☐ Mutter ☐ Kind ☐ gesetzliche(r) Vertreter ☐ bisher feststehender Vater
die Verständigung der/des Widerspruchsberechtigten übernommen.

_____ (Datum) (Standesbeamter)

18a